

Wilde Ehe muss man regeln

Karolina Dobry, Advokatin und Notarin

Der Gesetzgeber regelt die Ehe, die registrierte Partnerschaft und den Nachlass dieser Personen. Lebt jedoch ein Paar ohne Trauschein zusammen, so gilt vieles nicht, was man als selbstverständlich annimmt.

AHV

Versterben Sie, erhält Ihr Partner keine Witwenrente aus der 1. Säule. Dies kann man vertraglich nicht ändern.

Pensionskasse

Ihr Partner erhält bei Ihrem Tod eine Hinterlassenenleistung Ihrer Pensionskasse, wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse dies vorsieht und Sie allenfalls reglementarisch vorgeschriebene schriftliche Erklärungen bei der Kasse deponiert haben. Ein Blick in das Reglement der Kasse lohnt sich. Die Leistungen aus der 2. Säule fallen nicht in den Nachlass. Haben Sie beispielsweise Kinder, so können Sie regeln, dass im Falle Ihres Todes ein allfälliges Todesfallkapital an Ihren Partner fliesst, ohne dabei den erbrechtlichen Pflichtteil Ihrer Kinder berücksichtigen zu müssen.

Säule 3a

Bei Ihrem Tod erhält Ihr Partner eine Leistung, sofern (a) Sie keinen Noch-Ehegatten oder registrierten Noch-Partner haben; (b) Sie massgeblich für den Lebensunterhalt Ihres Partners gesorgt haben; oder (c) Ihr Partner für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; oder (d) Ihre Lebensgemeinschaft mit Ihrem Partner im Todeszeitpunkt seit mindestens 5 Jahren bestanden hat. Sie müssen dem Vorsorgeträger Ihrer Säule 3a Ihre Lebensgemeinschaft schriftlich melden. Die Klärung der Situation im Rahmen der Säule 3a ist zu empfehlen. Im Unterschied zur 2. Säule können Ihre pflichtteilsgeschützten Erben eine Begünstigung Ihres Partners mit Leistungen aus der Säule 3a bei Ihrem Tod anfechten.

Wenn Sie ins Spital müssen

Verunfallen Sie und sind nicht mehr ansprechbar, erhält Ihr Partner wegen dem Arzt- und Patientengeheimnis oft keine Auskunft und darf nicht mitbestimmen, was mit Ihnen geschehen soll. Sorgen Sie mit einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht vor. Sie können regeln, dass Ihr Partner mitentscheiden darf und die Ärzte ihm gegenüber von der Schweigepflicht entbunden sind.

Erbrecht

Damit Ihr Partner von Ihnen erben kann, müssen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag verfassen, ansonsten Ihr Partner leer ausgeht. Wünschen Sie bestimmte Vermögenswerte zuzuwenden, können Sie dies mit Hilfe einer Teilungsregel erreichen. Die erbrechtlichen Vorkehrungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile eines Noch-Ehegatten, ihrer Nachkommen oder Ihrer Eltern möglich. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament oder Erbvertrag bei Ihrem Tod auch gefunden wird, indem Sie diesen bei der staatlichen Verwahrungsstelle oder einem Notar deponieren.

Das Erbrecht lässt sich durch Schenkungen an Ihren Partner nur bedingt ausser Kraft setzen. Gelegenheitsgeschenke sind in der Regel unproblematisch, grössere Zuwendungen können von Ihren Pflichtteilerben bei Ihrem Tod angefochten werden. Getätigte Schenkungen sind problematisch, wenn Sie später einmal in ein Pflegeheim übersiedeln müssen, Ihre Rente für die Bezahlung der Rechnungen nicht reicht und Sie Ergänzungsleistungen beantragen müssen. Für die Berechnung Ihres Anspruches wird der Schenkungsbetrag zu Ihrem Vermögen hinzugechnet, als ob Sie die Schenkung nie getätigt hätten. Vom verschenkten Betrag wird lediglich ab dem 2. Jahr jährlich der Betrag von CHF 10'000 abgezogen. Bei

grossen Schenkungen kann Ihr Gesuch abgelehnt werden und Sie müssen bei der Sozialhilfe vorstellig werden.

Steuern

Möchten Sie Ihrem Partner etwas schenken oder soll er aus Ihrem Nachlass erben, so werden in fast allen Kantonen substantielle Schenkungs- resp. Erbschaftssteuern fällig. Verschenken Sie einen Anteil Ihres Hauses, so fällt je nach Kanton zusätzlich die Handänderungssteuer an.

Fazit

Klären Sie die aktuelle Situation in Ihrer 2. und 3. Säule und prüfen Sie, ob für Ihren Partner bei Ihrem Tod gesorgt ist. Prüfen Sie, was Sie für den Fall Ihres Ablebens geregelt haben möchten. Gerne unterstützen wir Sie bei der optimalen Planung und Realisierung Ihrer Anliegen.

